

AKTIVE ARBEITSLOSE

Sonderrechtszone AMS

(Un)Recht, Erfahrungen, Ausblick

Mag. Ing. Martin Mair

Momentum15, XX.10.2015

www.aktive-arbeitslose.at

AKTIVE ARBEITSLOSE

MEHR RECHT FÜR ARBEITSLOSE!



SOLIDARITÄT · RECHTSHILFE · TIPPS · AKTIONEN

www.aktive-arbeitslose.at



Was erwarten wir uns von einer Arbeitslosenversicherung?

1. Existenzsicherung im Falle des Eintritts der Arbeitslosigkeit. Unbürokratischer Zugang zur Auszahlung der Versicherungsleistung
2. Vermittlung einer für mich passenden Arbeit entsprechend dem Menschenrecht auf frei gewählte Arbeit.
3. Unterstützung beim Erwerb von Qualifikationen, die ich für eine angestrebte Arbeit brauche und Hilfe bei der Überwindung von Hindernissen bei der Arbeitssuche.
4. Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und Achtung meiner Rechte durch die Verwaltung der Arbeitslosenversicherung.

Was wird gezeigt:

- Rechtslage entspricht nicht den Erwartungen
- Die Rechtsprechung verwässerte diese zum Teil noch
- Das AMS macht sowieso was es will ...



1. Zugang und Höhe der Existenzsicherung

Wenn wir alle Voraussetzungen erfüllen („Anwartschaft“) wartet die erste Überraschung:

- Das Antragsformular können Sie nicht im Internet downloaden, Sie müssen es **persönlich** am AMS abholen (kein Vertreter!)
- Genau dieses Formular müssen Sie zu einem vom AMS festgelegten abgeben
- Geben Sie es ohne „triftigen Grund“ zu spät ab, bekommen Sie das Geld erst ab diesem Termin (und nicht ab erster Vorsprache beim AMS)
- Wenn Sie auf Dokumente anderer Behörden oder des Arbeitgebers warten, ist das kein Nachsichtsgrund! (VwGH 2006/08/0115 RS 2)
- Haben Sie die das Arbeitsverhältnis selbst beendet oder eine Entlassung selbst verschuldet, bekommen Sie 4 Wochen lang gar kein Geld! (§ 11 AIVG)



Arbeitslosengeld

- Die Nettoersatzrate beträgt nur 55 % (Aufstockung auf 60% bis maximal Ausgleichszulage = 872,31 Euro für 2015 (Tagsatz 29,08) – ein der niedrigsten in Europa!
- Keine Mindesthöhe, keine Berücksichtigung von Sonderbedarf außer durch Familienzuschläge für unterhaltspflichtige Angehörige (z.B. Kinder): 29,50 Euro (Tagsatz 0,97 Euro) sofern Gesamtbetrag unter 80% Nettoersatzrate
- Mindestdauer nur 20 Wochen (Mindestdauer nach ILO Übereinkommen 101), aber nach Versicherungsdauer und Alter bis zu 51 Wochen, bei Rehab bis zu 78 Wochen – Mindestdauer am unteren Ende in Europa
- Bloss einfach Mitteilung über Höhe und Dauer des Bezugs ohne nähere Infos der Berechnungsgrundlagen ...
- Genaue Infos erst nach Anforderung eines Feststellungsbescheides!



1.2. Notstandhilfe

- Höhe: Arbeitslosengeld minus 6 %
- Deckelung nach Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes:
 - 20 Wochen Arbeitslosengeld: 872,31 Euro (Ausgleichszuglage)
 - 30 Wochen Arbeitslosengeld: 1017 (Existenzminimum der Exekutionsordnung)
 - Darüber: keine Deckelung
- Vorliegen einer „Notlage“ = Anrechnung des PartnerInneneinkommens, „Freibetrag + Anhebungsbetrag“ 634 Euro, komplexe Regelung, viele Streitereien, unangemeldete Hausbesuche („Augenschein“) wo rechtswidrigerweise Einvernahmen gemacht werden!
- Grundsätzlich unbefristet, aber:
 - Keine Inflationsanpassung („Valorsierung“ von schwarz/blau 2000 abgeschafft)
 - Muss immer wieder beantragt werden (nach 365 Bezugstagen), aber keine Pflicht des AMS darauf hinzuweisen, verspäteter Antrag: kein Geld
 - Ebenfalls nur einfach Mitteilung über Bezugshöhe ...



Arbeitsvermittlung: Menschenrecht auf frei gewählte Arbeit

- UN Menschenrechtserklärung 1948, Artikel 23 [BGBl 120/1956]
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („WSK-Pakt“), Artikel 6 [BGBl 590/1978]
- Europäische Sozialcharta [BGBl 1969/460]
- Europäische Grundrechtecharta, Artikel 14 [Amtsblatt EU C 130]
- ILO Übereinkommen 122, Artikel 1 [BGBl 1972/355]

Schutz vor Zwangsarbeit:

- Europäische Menschenrechtskonvention: Artikel 4 [BGBl 1958/210] in Verfassungsrang!
- ILO Übereinkommen



Recht auf frei gewählte Arbeit nach ILO 122, Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik

Die **Regierung** ist verantwortlich eine **aktive Politik** mit folgenden Zielen zu betreiben:

- daß für alle Personen, die Arbeit suchen, eine vorhanden ist;
- daß diese Arbeit so produktiv wie möglich ist
- daß der Lebensstandard gehoben wird
- daß die Wahl der Beschäftigung frei ist
- daß eigene Fertigkeiten und Anlagen in der Arbeit verwendet werden können
- daß Fähigkeiten für eine zusagende Arbeit erworben werden können (Recht auf Berufsausbildung)

wobei die letzten drei Punkte frei von jeder Diskriminierung gelten sollen!



Verankerung des Menschenrechts auf freigeählte Arbeit

Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

- Erläuterungen Regierungsvorlage: „Konformität mit EG-Recht“: ILO 122 und ILO 142 (Berufsberatung und Berufsbildung) wird „berücksichtigt“
- § 29 Ziele und Aufgabenerfüllung
Ziel des Arbeitsmarktservice ist, **im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik** der Bundesregierung zur **Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit** unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein **möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage** hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die **Beschäftigung aller Personen**, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. ...

Das Arbeitsmarktservice **hat** zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **Leistungen zu erbringen**, die darauf gerichtet sind,
a) auf effiziente Weise die **Vermittlung** von geeigneten **Arbeitskräften auf Arbeitsplätze** herbeizuführen, **die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitssuchenden entsprechende Beschäftigung bieten**, ...



„Berufs- und Gehaltsschutz nach Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)

- Keine Bezugnahme auf AMMSG oder Menschenrechtskonventionen, keine expliziten Regelungen über Rechte der Versicherten (außer auf den Bezug der von Bedingungen abhängig gemacht wird!). Kein Recht auf neue Berufswahl!
- „Berufsschutz“ vor der AIVG-Novelle 2004
- Grundsätzlich Vermittlung in andere Berufe nur wenn „künftige Verwendung in seinem Beruf nicht wesentlich erschwert“
- Notstandshilfe: Kein „Berufsschutz“ wenn „keine Aussicht besteht, dass der Arbeitslose in absehbarer Zeit in seinem Beruf eine Beschäftigung findet“
- Nach der AIVG-Novelle 2004:
 - In den ersten 100 Tagen Vermittlung in anderen Beruf wenn „wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird“ UND wenn (gilt auch für Teilzeit) in den ersten 120 Tage Gehalt = 80 % Bemessungsgrundlage, Rest des Arbeitslosengeldbezugs 75%
 - Aber: „angemessenes Gehalt“ nun nur noch Mindestlohn nach Kollektivvertrag!



Arbeitswilligkeit bei der Arbeitssuche – Leitsprüche VwGH 1

„einerseits eines auf die Erlangung dieses Arbeitsplatzes ausgerichteten (und daher **unverzüglich** zu entfaltenden) **aktiven Handelns** des Arbeitslosen, andererseits (und deshalb) aber auch der **Unterlassung jedes Verhaltens**, welches objektiv geeignet ist, das **Zustandekommen** des konkret angebotenen **Beschäftigungsverhältnisses zu verhindern**“ (VwGH 92/08/0132 u.v.a.)

„Ob dieses Verhalten **vor, während oder nach dem Vorstellungsgespräch** gesetzt wurde, ist irrelevant“ (VwGH 2005/08/0052).

„**jedenfalls solange**, als ihm **nicht** vom potentiellen Dienstgeber eine **abschlägige Antwort** erteilt oder vom Arbeitsamt eine andere Beschäftigung zugewiesen worden ist.“ (VwGH 92/08/0132)

- Stellenangebot nicht erst am Nachmittag des Folgetages anschauen und so Vorstelltermin am Vormittag verpassen (VwGH 2008/08/0244)
- nach Krankenstand auch am Feiertag anrufen (Gastgewerbe) (VwGH 92/08/0132)
- mehrmals anrufen
- Kontaktdaten vom AMS erfragen, kein Recht auf Information gemäß § 4 Abs.6 und § 6 Abs. 2 AMFG VwGH 2008/08/0244)



Arbeitswilligkeit bei der Arbeitssuche – Leitsprüche VwGH 2

„... **jedes Verhalten**, das im Zuge der Bewerbung um eine Stelle gegenüber dem potenziellen Dienstgeber gesetzt wird, **als Vereitelungshandlung in Betracht kommt**, sofern es nach der **allgemeinen Lebenserfahrung geeignet** ist, den potenziellen **Dienstgeber von einer Einstellung abzuhalten**, und die arbeitslose Person das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses **zumindest in Kauf nimmt**.“ (VwGH 2005/08/0052)

Neuer Argumentationstrick:

„... kommt es zunächst darauf an, ob dieses Verhalten für das Nichtzustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses **ursächlich** war. Es ist dabei **nicht Voraussetzung, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne die Vereitelungshandlung in jedem Fall zustande gekommen wäre**. Vielmehr ist **Kausalität** dann gegeben, **wenn die Chancen für das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund der Vereitelungshandlung jedenfalls verringert wurden**.“ (VwGH 2008/08/0243 ... VwGH 2013/08/0005)



Diffizile „Vereitelungsrechtsprechung“

Komplizierte und kaum vorhersehbare Rechtsprechung, die vor allem die Verhandlungsfreiheit massiv einschränken kann:

Als Vereitelung gilt (u.a.):

- **Höheren Lohn wünschen** als angeboten und nicht sofort hinweisen, auch zum angebotenen arbeiten zu wollen
- Wunsch nach Kilometergeld = höherer Lohn äußern (VwGH 2010/08/0243)
- die angebotene Arbeit nur als **Übergangslösung** bezeichnen, weil wieder im alten Beruf arbeiten will (Juristin als Putzkraft!), eine Ausbildung macht, ...
- auf eine **Daueranstellung** drängen (VwGH GZ 2010/08/0206)
- Aus **familiären Gründen** wegen Arbeitsbeginn um 6 Uhr **Bedenkzeit** nehmen zu wollen (VwGH 92/08/0051, VwGH 94/08/0231). Allgemeine Lebenserfahrung!
- **Überqualifikation** betonen (Vermittlung von Juristen als Putzkraft)



Misstrauen gegen Unternehmen = Vereitelung

„keine konkreten Bedenken gegen bestimmte Inhalte des Dienstvertrags geäußert..., sondern sich ganz allgemein eine Frist zur Prüfung des Dienstvertrags ausbedingen wollen sowie letztlich erklärt, Dienstvertrag nur "unter Vorbehalt" unterzeichnen zu wollen. Ein solches Verhalten lässt **nicht** darauf schließen, dass der Arbeitslose an einem **möglichst raschen Zustandekommen des Dienstverhältnisses interessiert** war, sondern **legt misstrauische Reserviertheit dem potentiellen Dienstgeber gegenüber an den Tag**“ (VwGH 2012/08/0058 RS 4)

Die unmotivierte Ankündigung, sich noch **bei der Gewerkschaft erkundigen** zu wollen und vorbei zu kommen, wenn der Lohn in Ordnung sei, wurde wegen der darin liegenden **Misstrauensbekundung als Vereitelung** gewertet (VwGH 2007/08/0187, unter Verweis auf VwGH 88/08/0161, sowie VwGH 98/08/0392)

„ ... kann dies der potentielle Dienstgeber nicht anders auffassen, als daß ihm der Arbeitslose eine "**rechtswidrige Vorgangsweise**", nämlich die Absicht, das künftige Beschäftigungsverhältnis in einer gegen § 3 ArbVG verstoßenden Weise zu begründen, **zumindest zutraut.**“ (VwGH 92/08/0042)

Ist die Mitnahme eines Rechtsanwalts auch schon Vereitelung?



ArbeitsWILLIG für die Versichertengemeinschaft

„... Ausdruck des dem gesamten Arbeitslosenversicherungsrecht zu Grunde liegenden **Gesetzeszweckes**, den arbeitslos gewordenen Versicherten, ... möglichst wieder durch Vermittlung in eine ihm zumutbare Beschäftigung einzugliedern und ihn so in die Lage zu versetzen, seinen **Lebensunterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zu bestreiten**. Wer eine Leistung der **Versichertengemeinschaft** der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt, muss sich daher darauf einstellen, eine ihm angebotene zumutbare Beschäftigung anzunehmen, d.h. bezogen auf eben diesen Arbeitsplatz arbeitswillig zu sein.“ (VwGH 2004/08/0265 u.v.a. Bei VwGH92/08/0132 mit „ARBEITSWILLIG“). Seit 2000 ca. 200 mal zitiert!

„... um **möglichst bald aus dem Leistungsbezug** nach dem ALVG wieder **auszuscheiden**.“ (VwGH 2010/08/0257)

- Der Ausspruch des Verlusts der Notstandhilfe stellt **keine Strafe** dar, sondern ist Ausdruck des **Fehlens einer wesentlichen Anspruchsvoraussetzung**, nämlich der **Arbeitswilligkeit**. (VwGH 2011/08/0092)

Aber Versicherte haben kein Interesse an Existenz sichernde Arbeit???

- Teilzeitarbeit mit 450 Euro Lohn zumutbar! (VwGH 2012/08/0076)



Zumutbarkeit überall

Regeln für „Vereitelung“ gelten prinzipiell auch für

- Selbst gesuchte Arbeit - „**Eigenbewerbungen**“
- „**sich bietende Arbeitsgelegenheiten**“ - Vorsicht vor Leasingfirmen, die mit Lockinseraten arbeiten!
- Bei **Jobvorauswahl beim AMS**, obwohl laut § 31 AMMSG das AMS den Ausgleich zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu suchen hat und entgegen dem VwGH nicht anstelle des Arbeitgebers agieren kann
- Für den „**zweiten Arbeitsmarkt**“, der sogar als „sich bietende Arbeitsgelegenheit“ gelten soll!

Aber

- „Recht auf (frei gewählte) Arbeit nicht durchsetzbar – nicht einmal Recht auf Vermittlung durch das AMS
- Nichtdiskriminierung nicht durchsetzbar – gilt nicht für Langzeitarbeitslose ...
- Keine Sanktionen gegen Politik die Arbeitslosigkeit nicht bekämpft



Zweiter Arbeitsmarkt nach AIVG-Novelle 2007

Laut Erläuterungen Regierungsvorlage, sozialökonomische Betriebe (SÖB):

- Für „schwer vermittelbaren Personen“, „vor allem Personen mit **eingeschränkter Produktivität**“
- Unterstützung Wiedererlangung der Fähigkeiten die für **regulären** Arbeitsmarkt Voraussetzung sind
- **Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten** für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen
- Beseitigung von **Vermittlungshemmnissen** und durch **Qualifizierungsmaßnahmen**

Gemeinnützige Beschäftigungsprojekt (GBP):

- Integration von Langzeitarbeitslosen und anderen arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen

Laut VwGH keine Begründungspflicht!



Probleme / Misstände „zweiter Arbeitsmarkt“

- Umgehung regulärer KVs durch sittenwidrige „Transitarbeitskräfteregelung“:
 - Pauschalloon über alle Branchen und Tätigkeiten hinweg
 - Keine Anrechnung von Vordienstzeiten, Qualifikationen, ...
- Gratisarbeit in Form von „Arbeitstrainings“ und „Praktika“ (gemeinnützige Personalüberlasser!)
- Schikanöse/disziplinierende und rechtswidrige Arbeitsverträge (Alkoholkontrollen, Entfall Bezahlung für ganzen Tag bei Alkoholkonsum am Nachmittag oder Erscheinen erst am Nachmittag, sozialpädagogische Betreuerin als Vorgesetzte, ...)
- Verpflichtende „sozialpädagogische Betreuung“ die weit über „Rahmen eines zumutbaren Arbeitsverhältnis“ geht – Psychopathologisierung (Vermittlungshindernisse), Täter-Opfer-Umkehr
- Weitergabe von Daten an das AMS („Betreuungsberichte“)
- SÖB/GBP stark vom AMS abhängig/reguliert (nur 20% Eigenleistung!)
- Niedrig qualifizierte, anstrengende Arbeit, geringe Erfolgsquote (wifo 2014: in 5 Jahren ungeforderte Arbeit von 505 auf 519 Tage, aber geförderte von von 28 auf 256 Tage!)



Alles wurscht ...

„Mit der Maßnahme sollte insbesondere eine Beschäftigung in einem Transitarbeitsverhältnis vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Es musste für sie iSd § 9 Abs. 8 AIVG **offenkundig** sein, dass sich die **Wahrscheinlichkeit**, zunächst einen **Transitarbeitsplatz** und über diesen sodann auch eine Beschäftigung am „**ersten Arbeitsmarkt**“ zu erlangen, mit dieser Maßnahme zur Wiedereingliederung **erhöhen würde**. Gegen die Zuweisung der gegenständlichen Maßnahme an die Arbeitslose bestehen daher **keine Bedenken**“ (VwGH 2013/08/0157)



AMS-Maßnahmen: Hehre Grundsätze im AMSG

- „Leistungen nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt zu richten dass sie dem in § 29 genannten Ziel bestmöglich entsprechen.“
- „ Gleichbehandlung gleichartiger Angelegenheiten“
- „höchstmöglicher Effizienz und Zweckmäßigkeit“
- „Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Erreichung des in § 29 genannten Zieles“
- Für Personen, die entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Schwierigkeiten haben, sind die Leistungen ... verstärkt einzusetzen, daß eine weitestmögliche Chancengleichheit ... hergestellt wird
- „Erhaltung und den Ausbau marktfähiger Qualifikationen der Arbeitnehmer fördern“

Problem:

- Gilt aber nicht direkt für das AIVG
- Vage, nicht nachvollziehbare Rechtsprechung des VwGH
- Im AIVG auch nach Novelle 2007 nur sehr vage Bestimmungen, keine Rechte der Arbeitslose



Einschränkung der Begründungspflicht

- AMS hat „Gründe anzugeben, die eine Teilnahme an einer derartigen Maßnahme als zur **Verbesserung der Wiederbeschäftigungschancen** notwendig oder nützlich erscheinen lassen, so weit diese nicht auf Grund der vorliegenden Umstände wie insbesondere einer **längeren Arbeitslosigkeit in Verbindung mit bestimmten** bereits z.B. im Betreuungsplan (§ 38c AMStG) erörterten **Problemlagen**, die einer erfolgreichen **Arbeitsaufnahme entgegen** stehen, als bekannt angenommen werden können.“ (§ 9 Abs. 8 AIVG)
- **Begründung** darf das AMS auch erst „im Laufe des Verwaltungsverfahrens“ **im Sperrbescheid nachholen!** (VwGH 2008/08/0273)
- „Es ist **notorisch** [= „allgemein bekannt“] und bedarf **keiner näheren Begründung**, dass eine **langjährige Absenz vom Arbeitsmarkt** den **arbeitsplatzbezogenen Einordnungs- und Kommunikationsfähigkeiten** eines potentiellen Mitarbeiters in der Regel **nicht förderlich** ist, was wiederum in den Augen von Arbeitgebern einen **Bewerbungsnachteil** bei sonst durchaus **gleicher Qualifikation darstellen kann.**“ (VwGH 2008/08/0013 u.a.)
Das vom AIVG geforderte zusätzliche Vermittlungshindernis zur Lanzeitarbeitslosigkeit wird einfach aus dieser selbst abgeleitet!



„Unterstützung bei der Arbeitssuche“

„Der Begriff "**Unterstützung**" weist nach allgemeinem Sprachgebrauch auf eine **Hilfestellung** hin. In diesem Sinne ist etwa das Arbeitsmarktservice generell zur "Unterstützung von Arbeitssuchenden bei der Suche und Auswahl eines Arbeitsplatzes" verpflichtet (§ 32 Abs. 2 Z 6 **AMSG**). Die in § 9 Abs. 8 AIVG angesprochene "persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche" geht über die nach § 32 Abs. 2 Z 6 AMSG zu gewährende Unterstützung insofern hinaus, als sie als eigenständige Wiedereingliederungsmaßnahme - und damit in strukturierter Form und unter der Sanktion des § 10 AIVG stehend -, abgestellt auf die **konkreten persönlichen Erfordernisse** des Arbeitslosen, erfolgen kann. Dies kann etwa die intensivierte **persönliche Beratung** des Arbeitslosen, auch außerhalb der Räume des AMS, oder **konkrete persönliche Hilfestellungen**, z.B. bei der **Verfassung von Bewerbungen**, bei der **Vorbereitung auf Bewerbungsgespräche** oder bei der **Suche** nach Beschäftigungsmöglichkeiten, umfassen. Die Vertretung des Arbeitslosen bei der Vereinbarung und Durchführung von Bewerbungsgesprächen lässt sich hingegen nicht mehr unter den Begriff der "Unterstützung" subsumieren, zumal dadurch dem Arbeitslosen nicht bloß Hilfestellung geleistet, sondern vielmehr für ihn gehandelt wird.“ (VwGH 2009/08/0044 RS 1)



„Unterstützung“ als AMS: Auslagerung der Überwachung und Disziplinierung

Aus der Praxis:

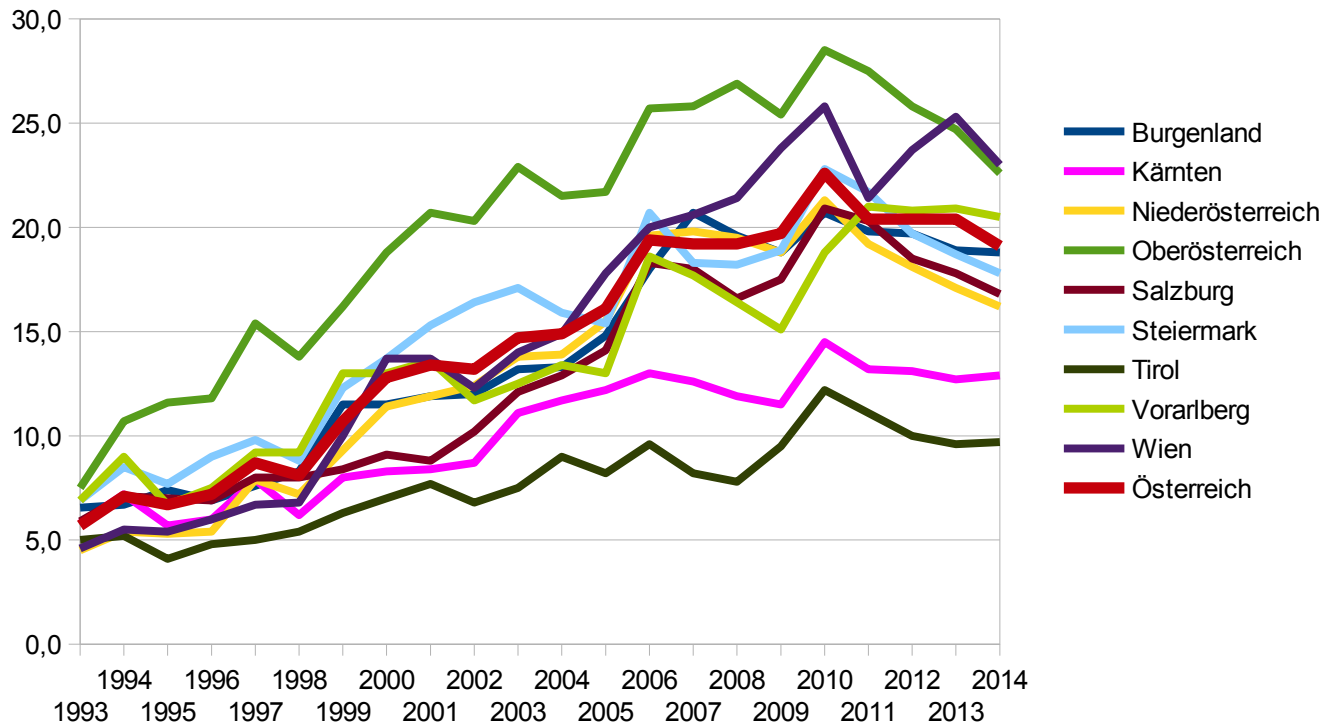
- Zuweisungen („Einladungen“) in der Regel nicht begründet
- Zur Einschüchterung werden Kursinstitute als „Kontrollmeldestellen“ bezeichnet und Infotage als „Kontrolltermine“ bezeichnet obwohl dort keine AMS-MitarbeiterInnen einen Kontrolltermin (=Überprüfung Bezugsvoraussetzungen) durchführen!
- Zum Teil umfangreiche Datenerhebungen (obwohl keine Pflicht formulare auszufüllen)
- Statt reiner „Unterstützung“
 - Durchführung von Stellenvermittlung obwohl nicht an Kursinstitute auslagerbar (VwGH 2006/08/0224) und ausschließlich Sache des AMS ist (VwGH 2008/08/0109 u.a.)
 - Anleitung und Überwachung der Eigenbewerbungen (gehört zur persönlichen Sphäre, vom AMS nur beschränkt kontrollierbar! (VwGH 2013/08/0070)
 - Vermittlung sogar in „zweiter Arbeitsmarkt“ oder andere Kurse
- Oft wird Unterschrift unter eine „Vermittlungsvereinbarung“ (neuerdings **„Integrationsvereinbarung“!**) verlangt, die keine Rechtsgrundlage hat und „Rufbereitschaften“, Datenweitergabe und andere problematische Punkte enthält.
- Obwohl die Arbeitsvermittlung vor Schulungen geht, steigt die durchschnittliche Zeit „imm Kurs geparkter“ von



Stellenvermittlung geht vor Schulung

„Es steht nicht im freien Belieben des Arbeitsamtes, einem Arbeitslosen (auch einem Langzeitarbeitslosen) entweder eine Arbeitsstelle zu vermitteln oder ihn zu einer Nachschulung oder Umschulung zuzuweisen.“ (VwGH 2002/08/0262 RS 2 u.a.)

Arbeitslose in Schulungen (in %)





Einzallbegründung vs. Zielsteuerung

„Bei zwei Arten von Zielindikatoren des Bundes gibt es nach Aussage aus der Bundesgeschäftsstelle eine **beabsichtigte Interdependenz**:

Die Zielerreichung bei den beiden (geschlechtsdifferenzierten) **Zielindikatoren zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit** (Übergänge in Arbeitslosigkeit von mehr als zwölf Monaten und Übergänge Jugendlicher in Arbeitslosigkeit von mehr als sechs Monaten) **kann auch durch Zuweisungen in – ggf. ungeeignete – Qualifizierungsmaßnahmen verbessert werden.**

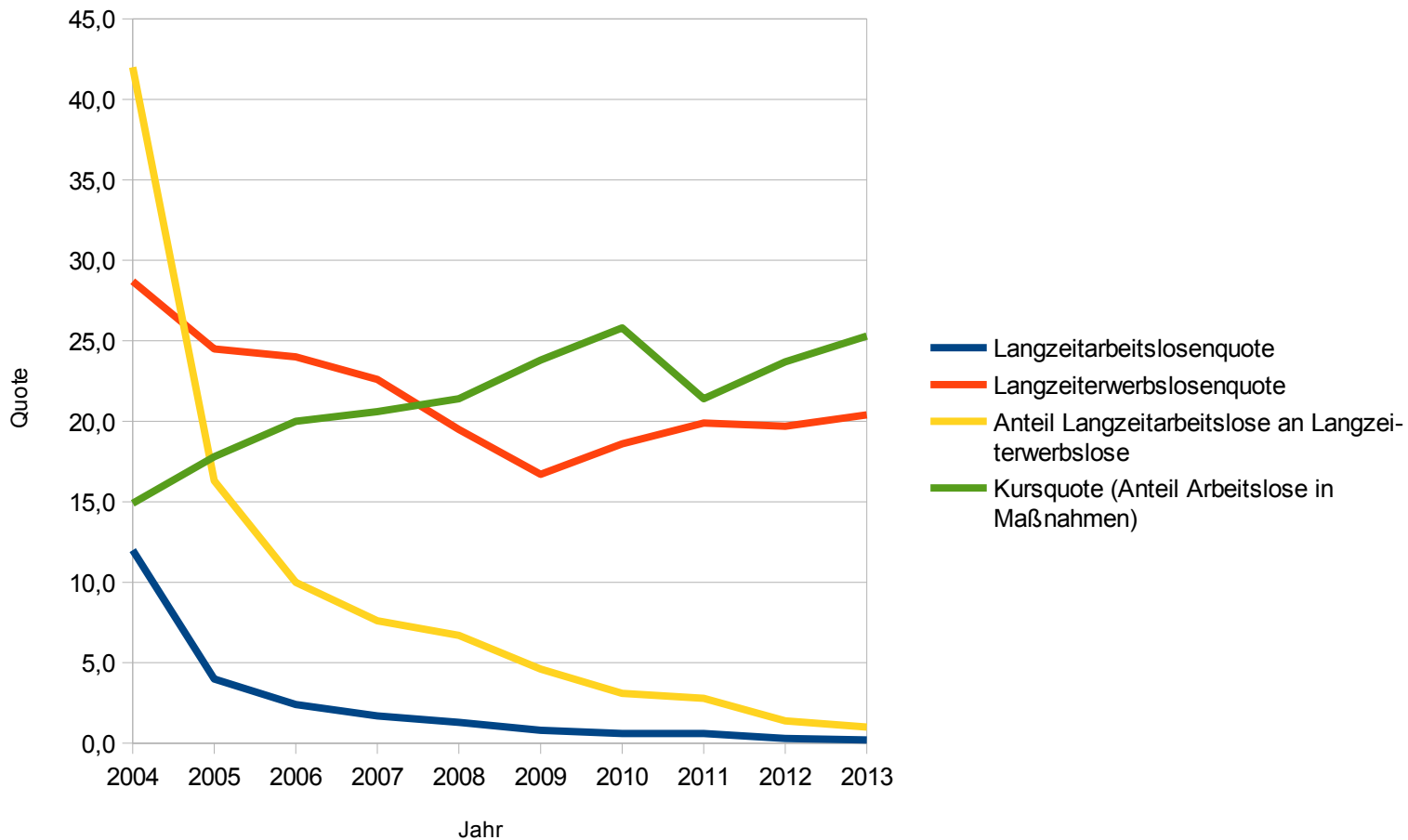
Die Zielerreichung beim (geschlechtsdifferenzierten) Zielindikator zur (geschlechtsdifferenzierten) **Schulungseffektivität** (Anteil der Personen, die binnen drei Monaten nach einer Schulung in Arbeit abgehen) kann auch verbessert werden, indem **Arbeitslose mit ohnehin guten Vermittlungsaussichten in – ggf. überflüssige – Qualifizierungsmaßnahmen zugewiesen werden.**

Die **Kombination** der beiden Arten von Zielindikatoren führt jedoch dazu, dass die skizzierten ineffizienten Zuweisungen in Schulungen **tendenziell zur Zielverfehlung** bei einem der beiden Zielindikatoren führen. Durch die Kombination wird **nahegelegt, Arbeitslose kurz vor ihrem Übergang in Langzeitarbeitslosigkeit in eine Qualifizierung zuzuweisen**, die ihre Vermittlungschancen erhöht.

Quelle: Zielsteuerung in der Arbeitsverwaltung - ein europäischer Vergleich (Seite 272)



Statistikverfälschung durch AMS-Kurse





Willkür bei AMS-Maßnahmen für gesundheitlich eingeschränkte Menschen

Aufgrund Abschaffung der Invaliditätspension vermehrt Maßnahmen a la „Reha-Planung“ die in der Regel massive die Gesetze verletzen (VwGH 2013/08/0280, Reha-Planung bfi Wiener Neustadt):

- Ärztliche Untersuchungen in Wiedereingliederungsmaßnahmen rechtswidrig
- Ärztliche Untersuchungen nur durch Amtssachverständige auf konkreten Verdacht und Zuweisung nach § 8 AlVG
- Zustimmungserklärung zur Datenweitergabe ans AMS rechtswidrig
- Einholung ärztlicher Atteste, Entbindung Hausarzt von Schweigepflicht, rechtswidrig
- Feststellung der Vermittlungshindernisse in der Maßnahme selbst rechtswidrig
- Die Verschaffung von (auch nützlichen) Daten fürs AMS ist kein zulässiger Zweck von AMS-Maßnahmen

Auch Tendenz zur Pathlogisierung widerständischen Verhaltens durch Zuweisung zu ärztlichen Untersuchungen!



Betreuungsplan (AIVG-Novelle 2004): Verbesserungspotential

- „Art und Weise der Betreuung und die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie eine Begründung“
- „insbesondere“ auf für die Arbeitsvermittlung „maßgeblichen Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen“
- „zur Verbesserung der Vermittlungschancen ... Qualifikation ... nach Möglichkeit zu erhalten oder bei Bedarf zu erweitern“
- „Einvernehmen mit der arbeitslosen Person .., anzustreben“ ansonsten „... unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der arbeitslosen Person einseitig festzulegen“
- „ist der arbeitslosen Person zur Kenntnis zu bringen“
- **„kein Rechtsanspruch“** auf in Aussicht gestellt Maßnahmen
- AMS Verwaltungsrat hat Richtlinie zu machen (u.a.: Vermittlungswunsch ist korrekt wiederzugeben wenn keine Einigung darüber!)

Begründung: Verbesserung der AMS-Betreuung



... ins Gegenteil verkehrt

- Wird generell als „Betreuungsvereinbarung“ und als „verbindlich vereinbart“ bezeichnet und oft zur Unterschrift vorgelegt
- Keine Aufklärung über Recht auf Ablehnung des Betreuungsplan
- Wird ohne Mitwirkung der Betroffenen erstellt, einfach im eAMS hinterlegt
- Oft Zusatz zum Vermittlungswunsch wie „... und Hilfsarbeiten“ oder „... und jede nach AIVG zumutbare Arbeit“ aber auch ungefragt Erweiterung des Wunschortes (in Wien: Umgebungsbezirke).
- Textbausteinartige Pseudobegründungen im Textgeschwulst versteckt
- Aufblähung durch viele nicht vorgesehene Zusatzinfos
- Verwendung von eAMS wird oft reingeschummelt
- Textbausteine zum Teil fix vorgegeben und nicht änderbar wie „Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AMS“



Hürden bei der Rechtsdurchsetzung

- Keine Information über eigene Rechte, daher oft Überraschungsangriff durch AMS
- Permanent Androhung von Bezugssperren
 - Auf reinen Verdacht ohne vorherigem Parteiengehör verhängt (Widerspruch zu § 24 AIVG Bezugseinstellung)
 - Mitteilung über Bezugseinstellung ohne Angabe des Grundes („offene Fragen mit dem Bezug“), Einstellung selbst, wenn es nur um die Höhe vom Nebenverdienst geht
 - Sanktionen völlig unangemessen (100% auf 6 oder 8 Wochen!)
 - Überfallsartige Niederschrift mit vorgefertigten Textbausteinen, massives Machtungleichgewicht, keine Aufklärung
 - Parteiengehör wird oft verletzt, Akteinsicht kaum gewährt
 - Sonderbestimmung in § 24 AIVG: Bescheid muss binnen 4 Wochen verlangt werden, dafür vorläufige Aufhebung Sperre wenn nicht in 4 Wochen entschieden
 - Bescheide enthalten nur Textbausteine und zumeist keine Begründung, mitunter nicht einmal Bezeichnung der „vereitelten“ Stelle ...



Beschwerden an das Verwaltungsgericht: Aufschiebende Wirkung verweigert

Zuerst Sonderbestimmung im § 56 Abs. 3 AIVG die § 13 VwGVG aushebelt:

- Generell keine aufschiebende Wirkung von Berufung
- Zuerkennung nur auf Antrag, wenn in Beschwerdefrist, „nicht von vornherein aussichtslos“, „keine begründeten Zweifel an der Einbringlichkeit“
- Zudem hat das AMS für die Vorentscheidung statt 8 Wochen 10 Wochen Zeit ...

Vom Verfassungsgerichtshof (G74/2014) per 24.1.2015 aufgehoben!

Laut Bundesverwaltungsgericht (z.B. BVwG W141 2109616-1/2E) reicht unter Zitierung des VwGH nicht bloß ein überwiegendes öffentliches Interesse im Einzelfall sondern, die Verweigerung der aufschiebenden muss

- „wegen Gefahr in Verzug dringend geboten sein“
- es muss „derart gravierender Nachteil drohen, dass die vorzeitige Vollstreckung des Bescheides dringend geboten ist.“
- „bedingt eine sachverhaltsbezogene fachliche Beurteilung durch die Behörde“
- „jedenfalls das Ergebnis einer im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung“



Das Arbeitslosenversicherungsrecht bezweckt arbeitslos gewordene Versicherte durch Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern und in die Lage zu versetzen, den Lebensunterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zu bestreiten. § 10 AIVG sanktioniert durch befristeten Leistungsausschluss diejenigen Personen, die erforderliche Anstrengungen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit schuldhaft unterlassen oder vereiteln. Das gilt auch für erforderliche Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen.

Eine **aufschiebende Wirkung würde** diesen aus **generalpräventiven Gründen** im öffentlichen Interesse gelegenen **Normzweck unterlaufen**. Insgesamt dient dieses Vorgehen dem gerechtfertigten Ziel der **Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen** der Arbeitslosenversicherung.



Fazit

- Das Recht hält keinesfalls das was mensch sich davon erwartet
- Grundlegendes Problem: Die schönen Grundsätze sind im AMSG und werden als nicht verbindlich für das AVVG getrachtet.
- Das AVVG verzichtet auf Rechte für Arbeitslose und lässt großen Interpretationsspielraum
- Der Verwaltungsgerichtshof definiert zum Teil die Wirklichkeit neu („es ist notorisch und nicht zu begründen“, „nach allgemeiner Lebenserfahrung“, „es muss offensichtlich sein“, ...) und stellt zum Teil an den Haaren herbeigezogene Rechtssätze auf.
- Menschenrechte fließen erst spärlich in die Rechtsprechung ein, was die UNO auch immer wieder kritisiert. Zuletzt: Staatenprüfung durch CESCR, November 2013 hat auch das Sanktionenregime kritisiert.
- Aufgrund mangelnder Information der Betroffenen und mangelnder Unterstützung durch AK und ÖGB (die im Aufsichtsrat sitzen und größter Kursanbieter via BBRZ/baf/bfi sind) kann das AMS tun und lassen was es will. Keine Literatur darüber! Kein AMSG-Kommentar! Politische Verflechtungen und Strukturprobleme bleiben im Dunkeln.
- Die Rechtswissenschaft beschäftigt sich nicht mit der konkreter Rechtsumsetzung!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



- * martin.mair@aktive-arbeitslose.at
- * karin.rausch@aktive-arbeitslose.at